

**BENUTZUNGSORDNUNG
der Gemeinde Schönberg/Holst. für die
SEEBRÜCKE AM SCHÖNBERGER STRAND**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023, (GVOBl Schl.-H S. 308) i. V. m. § 1, § 4 Abs. 2 Nrn. 1+2 und § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für Häfen in Schleswig-Holstein vom 25.11.2014 (GVOBl Sch.-H. 2014 S. 385) und Beschlussfassung der Gemeindevertretung Schönberg/Holst. vom 00.00.0000, wird folgende „Benutzungsordnung der Gemeinde Schönberg/Holst. für die Seebrücke am Schönberger Strand“ erlassen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25.11.2014 (GVOBl Schl.-H. 2005. S. 385) und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sporthafenverordnung) vom 21.04.2010 (GVOBl Schl.-H. 2010. S. 442) für die öffentliche Seebrücke der Gemeinde Schönberg/Holst. im Ostseebad Schönberger Strand.

**§ 2
Brückenträger**

- (1) Träger der Seebrücke im Ostseebad Schönberger Strand ist die Gemeinde Schönberg/Holst., Tourist-Service.
- (2) Zuständige Stelle im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der Bürgermeister der Gemeinde Schönberg. Er wird durch den Tourist-Service Ostseebad Schönberg vertreten.

**§ 3
Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren wird durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.

**§ 4
Brückenbenutzung**

- (1) Das Anlegen an den beiden Anlegern bleibt in der Regel Fahrgastschiffen vorbehalten; für Schiffe der Fischerei und der Behörden können Ausnahmen bewilligt werden. Vor Inanspruchnahme – in Notfällen unmittelbar nach dem Festmachen, ist die Genehmigung der zuständigen Stelle einzuholen. An- und ablegende Schiffe dürfen nur mit kleinster Fahrstufe fahren.
- (2) Das Betreten der Seebrücke besteht auf eigene Gefahr; Eltern haften für ihre Kinder. Das Betreten der beiden Schiffsanleger ist nur nach Aufforderung durch Mitarbeiter der Fahrgastschiffe gestattet.
- (3) Das Radfahren und Skaten ist auf der Seebrücke nicht zulässig.

- (4) Hunde sind an der Leine zu führen.
- (5) Das Abspringen von der Seebrücke sowie das Baden von den Anlegern und im unmittelbaren Bereich der Seebrücke ist nicht gestattet.
- (6) Abfallstoffe dürfen nicht über Bord der Schiffe geworfen oder auf der Seebrücke abgelagert werden. Besucher der Seebrücke sind gehalten, Abfall in den Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallentsorgung der Schiffe ist mit der zuständigen Stelle zu regeln.
- (7) Rettungsgerät darf weder unbefugt entfernt oder missbräuchlich benutzt werden.
- (8) Das Angeln von der Seebrücke ist nicht gestattet.

§ 5

Verstöße gegen die Benutzungsordnung für die Seebrücke

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können mit dem Anlegeverbot bzw. dem Verbot zur Nutzung der Seebrücke geahndet werden. Dienstleistungen der Gemeinde Schönberg/Holst. oder Dritter, die durch diese Verstöße entstehen, werden in Rechnung (Ersatzvornahme) gestellt.

§ 6

Haftung für Schäden

Für alle Schäden, die durch das Anlegen von Schiffen an der Seebrücke der Gemeinde Schönberg/Holst. entstehen, haftet der Verursacher; Schäden an den Schiffen, die durch das Anlegen, z. B. bei Flachwasser (Unterwasserschäden) oder durch sonstige Fehleinschätzungen des Schiffsführers entstehen, können nicht zu Lasten der Gemeinde Schönberg/Holst. gehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Brückenbenutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg/Holst., den 22.08.2003

Rob A. Kent

Der Bürgermeister

